

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis: Grafschaft Bentheim
Gemeinde: Itterbeck
Flur: 19
Maßstab: 1 : 500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
© 2019
Antrags-Nr.: 19PL008

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die amtliche Vermessung - NVerG - vom 12.12.2002, NdsGVBl. v. 2003 Seite 3).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.12.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessungswirksam einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den
Öffentlich bestellter(r) Vermessungsingenieur(in)
Sailerbath 7 46229 Nordhorn



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen), in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Gemäß § 1 Abs. 5, 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (GEe) Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (V.m. der 12. BImSchV) darstellen, die vorgemerkten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen, sofern glatteicher im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzzitern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und 1 BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.
 - Im MU und GEe sind, auch ausnahmsweise, unzulässig (§ 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO): Vergnügungsstätten, Wohnungsprostitution, Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs, gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen).
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist im GEe der Verkauf folgender nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente gemäß des Regionalen Einzelhandelskonzept (REHK) für den Landkreis Grafschaft Bentheim - Aktualisierung 2017 nicht zulässig: Nahrungsmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei-, Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren), kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel; Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter); Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf; medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel; Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel); Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel; Zeitschriften und Zeitungen; Bücher; Antiquare; Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren); Pelz- und Kürschnerwaren; Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Kravatten, Schals, Tücher; Schuhe (ohne Sportschuhe); Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen); Schnittblumen, Blumenbündel, Rosenbouquets, Floristik; zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Hygiene- und Pflegemittel, ohne Tiernahrung); keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik); Hausrat, Haushaltswaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke; Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren; Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau, ohne Videospielekonsolen), Sportartikel und -geräte (ohne Sportgeräte); Sportbekleidung und -schuhe; Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe); Campingartikel (ohne Campingmöbel, Bekleidung und Schuhe); Künstler- und Bastelbedarf, Musikinstrumente und Musikalien; Pokale, Vereinsbedarf; Wohnrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsmitteln, Spiegel); Teppiche (Einzelware), Brücken, Läufer; Bilder und Bilderrahmen; Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse; Antiquitäten und antike Teppiche; Heim- und Haushaltsartikel (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneiderbedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle); Bettwaren (ohne Bettwäsche); Vorhänge und Gardinen; elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte); elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte, ohne Einbaugeräte); elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte); Lampen, Leuchten, Leuchtmittel; Datenverarbeitungsgüter, periphere Geräte, Zubehör und Software; Telekommunikationsgeräte; Mobiltelefone und Zubehör; Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen); bespielte Ton- und Bildträger; Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik); Uhren und Schmuck; Sammlerbriefmarken, -münzen.

Die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 können entsprechend des im Plan dargestellten jeweiligen Richtungssektors wie folgt erhöht werden (siehe hierzu auch Kap. 4.9 des Fachbeitrags Schallschutz, RP Schallschutz, 11.05.2021).

Richtungssektor	Winkel-Anfang [Grad]	Winkel-Ende [Grad]	Ekzus. T [dB(A)]	Ekzus. N [dB(A)]
A	0	70	0	0
B	70	110	0	0
C	110	160	3	3
D	160	200	0	0
E	200	250	2	2
F	250	300	10	10
G	300	00	7	7

Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende UTM-Koordinaten:
X: 32351023,00 / Y: 5819730,00

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Bestimmungen (6) und (7) für Immissionsorte je Richtungssektor k das Emissionskontingent LEK1 der einzelnen Teilflächen durch LEK + LEK.zus.k zu ersetzen ist. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr,j den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Richtwertgröße). Details sind Kap. 4 des Fachbeitrags Schallschutz zu entnehmen (RP Schallschutz, 11.05.2021).

In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum Schlafen geeigneten Räumen die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.

PLS III (Lärmpegelbereich III) = maßgeblicher Außenlärm 60 - 65 dB(A) (Schlafräume im MU)
PLS V (Lärmpegelbereich V) = maßgeblicher Außenlärm 70 - 75 dB(A) (Betriebsleiterwohnungen im GE)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 50 dB(A) für das MU bzw. 55 dB(A) für das GE in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Eine schalldämmende Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Bereichen vorgesehen sind, die keine nächtliche Überschreitung der Orientierungswerte, gemäß DIN 18005 – Schallschutz im Hochbau, aufweisen. Details sind Kap. 5 des Fachbeitrags Schallschutz zu entnehmen (RP Schallschutz, 11.05.2021).

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- GEe1/2** Gewerbegebiete mit Einschränkungen
Einschränkungen (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1 bis 5)
- MU** Urbane Gebiete
(siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2 und 5)
- Maß der baulichen Nutzung**
- 12** Geschossflächenzahl
- 0,8** Grundflächenzahl
- II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- LEK** maximale Emissionskontingente L_{eq} (nach DIN 45691) tags / nachts in dB(A) / m² (s. Planungsrechtl. Festsetzung Nr. 4)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- a25** abweichende Bauweise - Gebäude bis 25 m Länge sind zulässig (Abstände nach § 5ff NBauO; siehe Planungsrl. Festsetzung Nr. 9)
- a50+** abweichende Bauweise - Gebäude über 50 m Länge sind zulässig (Abstände nach § 5ff NBauO; siehe Planungsrl. Festsetzung Nr. 9)
- Baugrenze**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -**
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- ▲▲▲▲** Grenze unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5)
- PLS III / V** - passiver Lärmsschutz, Lärmpegelbereiche III und V (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5)
- 90° A** Richtungssektoren A - G (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4)

HINWEISE

- Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 35 verlieren die rechtswirksamen Bebauungspläne (B-Pläne) Nr. 6 „Gewerbegebiet“ und Nr. 12 „Gewerbegebiet - Erweiterung“ in den Bereichen, in denen sie vom B-Plan Nr. 35 überlagert werden, ihre bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 330 - BVerwGE 85, 289). Gesonderte Aufhebungsverfahren zu den B-Plänen Nr. 6 und 12 sind nicht geplant und auch nicht erforderlich.
- Bei der Planung, Bauausführung und dem späteren Betrieb der Entwässerungsleitungen ist das DWA Regelwerk insbesondere Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (Januar 2016) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), zu beachten. Für den Straßen- und Wegebau dürfen keine Baustoffe und Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten. Die Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RIS/Wag), Ausgabe 2016, sind einzuhalten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen ist das Merkblatt DWA-M 563 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Dabei sind die dort vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Eine angemessene Hochwasservorsorge liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013-02, sowie das 1. Beiblatt zu GW 125: Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen (Merkblatt GW 125-B1, Ausgabe 2016-03) einzuhalten.
- Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungssträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungsleitungen in der Ortskarte zu bitten.
- Im Umfeld des Gebietes befinden sich u.a. landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Gemeinde Itterbeck, Hauptstr. 11, 49847 Itterbeck, zur Einsicht bereit gehalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Belange des Denkmalschutzes:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten U.a. der frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Verstärkungen) die Aufschluß über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Otener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von Fierdtagen nach der Entdeckung zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Getelo-Itterbeck Schutzzone III. Die Bestimmungen der Schutzverordnung von 16.10.1990 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.05.1997 sowie die Bestimmungen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 24.05.1995 sind zu beachten. Siehe hierzu auch Nr. 2 der nachfolgenden Hinweise).
- Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auch auf der UmsetzungsEbene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

Baumutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

Planzeilenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908).

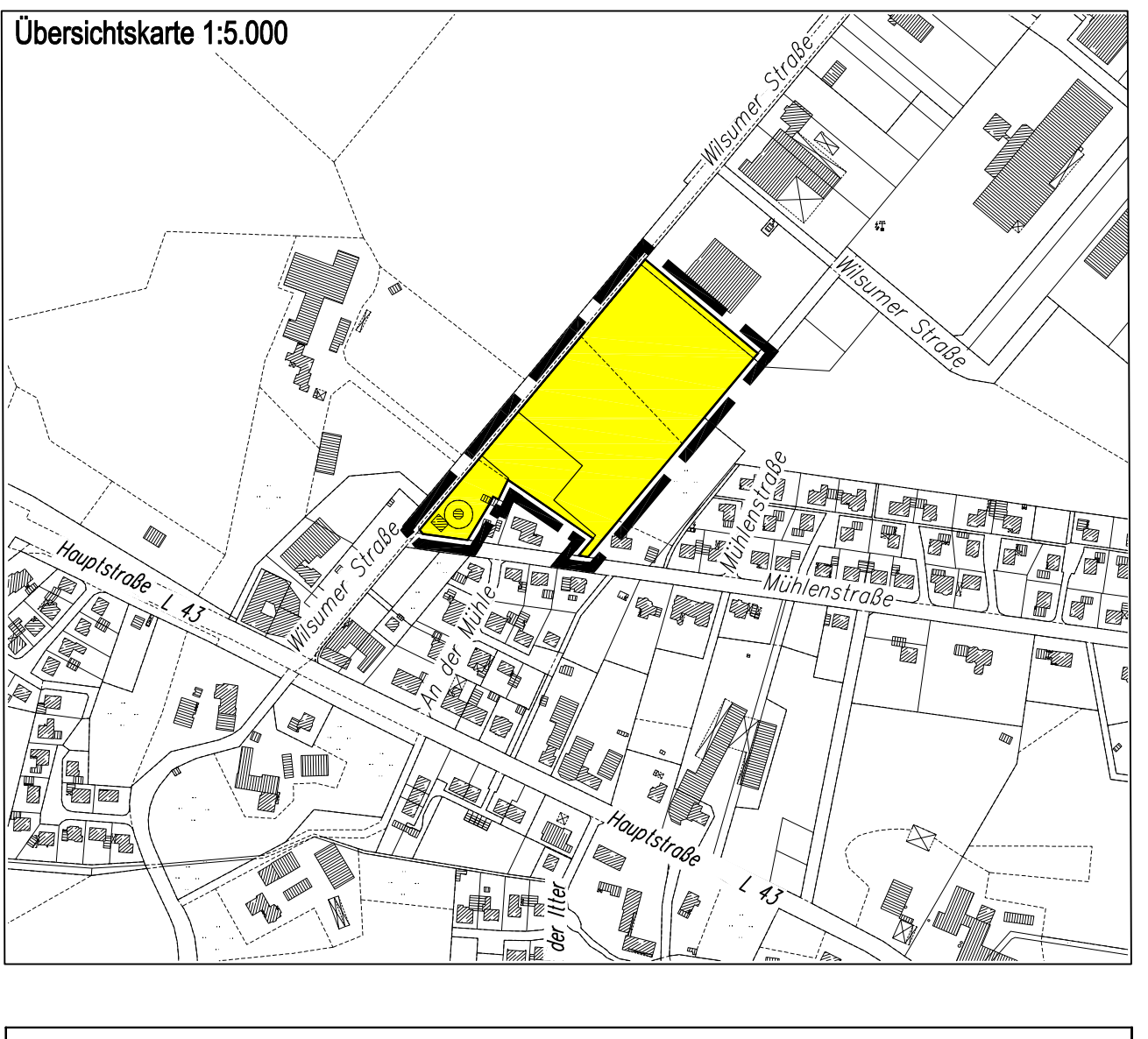
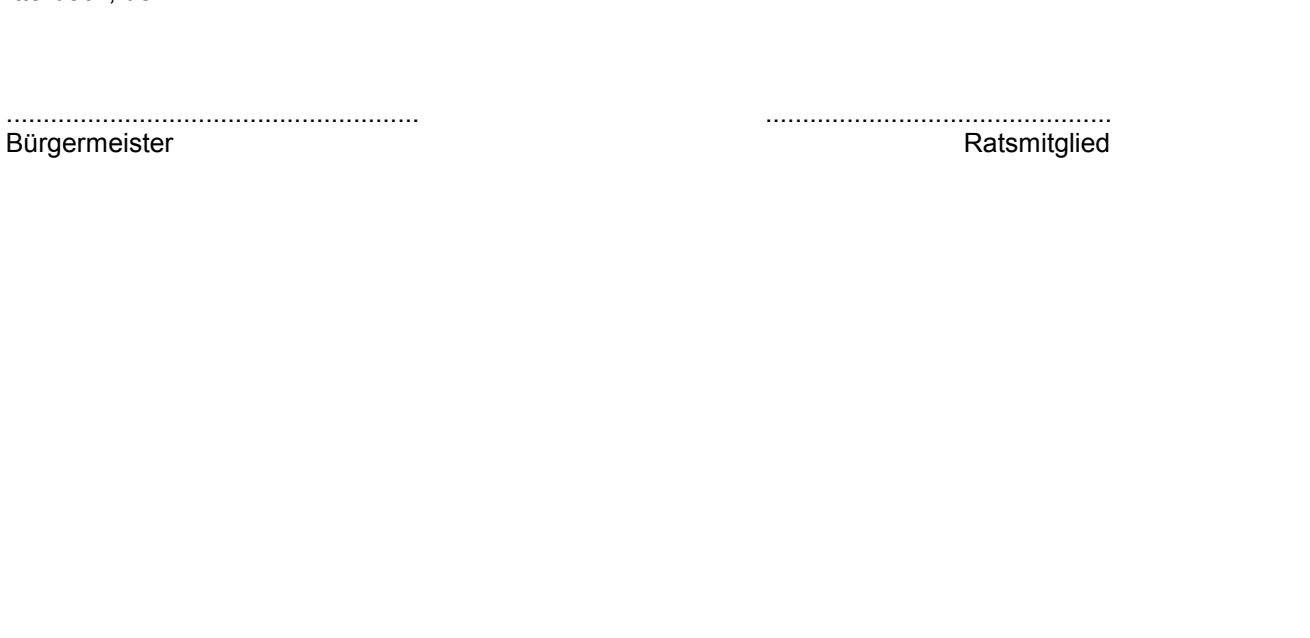
Niedersächsisches Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKOmVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368).

- Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sind nicht zulässig. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
 - Die verwendeten Leuchtkörper für Straßenbeleuchtung müssen mit einer Hauptintensität von > 500 nm eingeregnet werden (Geiger et al. 2007). Empfohlen wird eine Beleuchtung mit einem geringen Spektralbereich von 570 - 630 nm.
 - Die Beleuchtung auf den öffentlichen Flächen ist sparsam und mit möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu verwenden. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungs Lampen dürfen nicht verwendet werden. Entlang von Fußwegen ist lediglich eine auf den Fußraum beschränkte Beleuchtung vorzunehmen, der Lichtpunkt darf dabei eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten.
 - Flutlichter oder Lichtmasten mit einer Höhe von > 4 m sind auf der gesamten Fläche nicht zulässig.
17. Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sind nicht zulässig. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- Die verwendeten Leuchtkörper für Straßenbeleuchtung müssen mit einer Hauptintensität von > 500 nm eingeregnet werden (Geiger et al. 2007). Empfohlen wird eine Beleuchtung mit einem geringen Spektralbereich von 570 - 630 nm.
 - Die Beleuchtung auf den öffentlichen Flächen ist sparsam und mit möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu verwenden. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungs Lampen dürfen nicht verwendet werden. Entlang von Fußwegen ist lediglich eine auf den Fußraum beschränkte Beleuchtung vorzunehmen, der Lichtpunkt darf dabei eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten.
 - Flutlichter oder Lichtmasten mit einer Höhe von > 4 m sind auf der gesamten Fläche nicht zulässig.
18. Als weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm vor der Fällung mittels eines Hubstegers und mit Hilfe eines Endoskops intensiv auf Höhlen und Spalten (als mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu untersuchen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Gegebenenfalls notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (Örtliche Bauvorschriften)

- Im MU muss die Dachausbildung als Sattel-, Wal-, Krüppelwal-, Mansard-, Pult- oder Zeltdach erfolgen. Die Dachneigung muss mindestens 18 Grad betragen. Garagen gem. § 12 BauNVO, Nebengebäude gem. § 14 BauNVO sowie Gebäudeanteile, die nicht den Hauptbauteilen bilden (z.B. Dachstuhlbauten, Dachschindeln, Anbauten), können auch mit abweichender Dachneigung oder Flachdach errichtet werden.
- Im MU sind Einfriedigungen im Vorgartenbereich - Bereich zwischen Straßenverkefährfläche und vorderer Bauflucht - nur bis maximal 0,80 m über Straßenoberkante zulässig.



BEBAUUNGSPLAN NR. 35 „GEWERBEGEBIET ERWEITERUNG, TEIL V“ (BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEM. §§ 13 a BauGB)

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN - GEMEINDE I T T E R B E C K

SAMTGEINDE UELSEN / LANDKREIS GRAFSCHAFT - BENTHEIM

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. I t t e r b e c k, d e n
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. I t t e r b e c k, d e n
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom bis einsch. gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeschrieben. I t t e r b e c k, d e n
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom bis einsch. gem. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeschrieben. Anregungen und Bedenken können nur in dem geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. I t t e r b e c k, d e n
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: **PLANUNGSBÜRO** **Böhling & Trüsselmann** **Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung** **Sonderstraße 27 49800 Osnabrück** **Tel. 0541 222 57 Fax 0541 20 16 53** **Osnabrück, den 22.12.2021**